

Statuten des Vereins „Verein Mobiles Burgenland“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Mobiles Burgenland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Burgenland.

§ 2: Zweck

Der Verein „Mobiles Burgenland“ ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, und bezweckt:

- a) die Prüfung des bestehenden Mobilitätsangebotes und der Mobilitätsnachfrage;
- b) die Erhöhung der Mobilität der Bevölkerung im ländlichen Raum;
- c) Betreuung und Abwicklung verschiedener Mobilitätsprojekte;
- d) die Erhöhung der Versorgungssicherheit für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen;
- e) Konzepte für nachhaltige Mobilität;
- f) Förderung der burgenländischen Verkehrswirtschaft;

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem
 - a) Versammlungen;
 - b) Informationsveranstaltungen;
 - c) Bedarfsstudien;
 - d) Herausgabe von Publikationen in verschiedenen Ausprägungen (z.B. Internetauftritt, Druckwerke etc.);
 - e) Kooperation mit Verkehrsunternehmen und Gemeinden;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Förderungen und Subventionen;
 - c) Sponsoren;
 - d) Spenden;
 - e) Zuwendungen aller Art;

§ 4: Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jeweils zum 30.6. und zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, welcher vom Vorstand beschlossen wird, verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht;

§ 8: Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (per Post, per E-Mail oder per Fax) an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse einzuladen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen und Anträge;

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter, dem geschäftsführenden Obmann, einem Kassier, einem Kassier-Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Organisationsreferenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des geschäftsführenden Obmanns.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Obmann.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Delegierten eines ordentlichen Mitglieds als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits einen Delegierten eines ordentlichen Mitglieds als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage einen dritten Delegierten eines ordentlichen Mitglieds zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerlichen Gemeinnützigkeit wird das Vereinsvermögen wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zugeführt.